

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2018/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2018/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2018/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Sachverhalt

Bei den Bf. der Bsw. Nr. 48.151/11 handelt es sich um die *Fédération nationale des associations et des syndicats sportifs* (FNASS) – eine Gewerkschaft für Sportler – und um vier Sportverbände aus den Sparten Rugby, Fußball, Handball und Basketball. Die restlichen 99 Bf. sind professionelle Handball-, Fußball-, Rugby- und Basketballspieler. Die Bf. der Bsw. Nr. 77.769/13 – Frau Jeannie Longo – ist internationaler Radprofi.

1. Zur Bsw. Nr. 48.151/11

Am 14.4.2010 erließ die französische Regierung die Verordnung Nr. 379/2010 betreffend die Gesundheit von Sportlern, womit das nationale Sportgesetz (*Code du sport*) mit der neuesten Version des Welt-Anti-Doping-Code (WADC) in Einklang gebracht werden sollte. Art. 3, 6 und 7 der genannten Verordnung präzisierten das Vorgehen und die Befugnisse der französischen »Agentur zur Bekämpfung von Doping« (im Folgenden: ABD). Vorgesehen war ein jährliches Doping-Kontrollprogramm für solche Profisportler, welche von der ABD als Zielgruppe ausgewählt worden waren. Art. 3 zufolge waren individuelle Dopingtests nicht nur auf Trainingsplätzen und im Rahmen von Sportveranstaltungen erlaubt, sondern gemäß Art. 6 auch an »jedem vom Sportler gewählten Ort einschließlich seiner Wohnung, vorausgesetzt er hat dafür seine Zustimmung erteilt [...]«. Art. 7 sah schließlich vor, dass einer Zielgruppe zugehörige Sportler »angehalten sind, präzise und aktuelle Auskunft über

ihren Aufenthaltsort zwecks Durchführung der in Art. 3 erwähnten Kontrollen zu erteilen.«

Am 1.6.2010 rief ein Teil der Bf. den *Conseil d'État* an und beantragte die Aufhebung der Art. 3 und 7 der Verordnung Nr. 379/2010 mit der Begründung, die in den beiden Artikeln vorgesehene Verpflichtung zur Bekanntgabe des Aufenthaltsorts zwecks jederzeitiger Lokalisierung und Durchführung beliebiger und unangekündigter Dopingkontrollen wäre besonders einschneidend, könnten doch Kontrollen auch außerhalb von Wettkämpfen und Trainingseinheiten – etwa während des Urlaubs, Krankenstandes und Freizeitaktivitäten – zwischen 6.00 und 21.00 Uhr vorgenommen werden. Dies stelle einen unzulässigen Eingriff in ihr Freizügigkeitsrecht und in ihr Privat- und Familienleben dar.

Mit Urteil vom 24.2.2011 wies der *Conseil d'État* die Beschwerde mit der Begründung ab, die in den Art. 3 und 7 der Verordnung Nr. 379/2010 vorgesehenen Maßnahmen, mit welchen die Vorgaben des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport in das innerstaatliche Recht überführt worden seien, würden die Bewegungsfreiheit von Sportlern keinesfalls einschränken und ihre von Art. 8 EMRK garantierten Rechte mit Blick auf das im allgemeinen Interesse verfolgte Ziel der Dopingbekämpfung zum Schutz der Gesundheit und der Gewährleistung von fairen und ethischen Wettkämpfen lediglich im hierfür erforderlichen – verhältnismäßigen – Ausmaß beschränken.

2. Zur Bsw. Nr. 77.769/13

Mit Entscheidung der ABD vom 14.3.2008 wurde Frau Longo in die Zielgruppe eingestuft. In der Folge wurde diese Einstufung wiederholte Male um ein Jahr verlängert. Frau Longo wandte sich daraufhin an den *Conseil d'État* und behauptete eine Verletzung von Art. 8 EMRK, da sie als Sportlerin einer Zielgruppe jahrelang einem Regime der Lokalisierung und unerwarteter Kontrollen unterworfen gewesen sei. Ferner ersuchte sie den *Conseil d'État*, den *Conseil Constitutionnel* mit einem Dringlichkeitsantrag zwecks Erörterung der Frage zu befassen, ob besagtes Regime mit den verfassungsrechtlichen Garantien der Bewegungsfreiheit bzw. Freizügigkeit und des Rechts auf Achtung der Privatsphäre vereinbar sei.

Mit Beschluss vom 29.5.2013 entschied der *Conseil d'État*, den *Conseil Constitutionnel* nicht mit einem Dringlichkeitsantrag zu befassen. Am 18.12.2013 wies er das Begehren von Frau Longo mit dem Hinweis ab, die strittigen Bestimmungen des Sportgesetzes würden ihre Bewegungsfreiheit nicht einschränken und stellten notwendige und verhältnismäßige Eingriffe in ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar.

Mit Entscheidung vom 9.4.2015 wurde Frau Longo von der ABD aus der Liste der Zielgruppe gestrichen.

Rechtsausführungen

Die Bf. und Frau Longo behaupteten Verletzungen von Art. 8 EMRK (*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens*) und von Art. 2 4. Prot. EMRK (*Recht auf Freizügigkeit*).

I. Verbindung der Beschwerden

(89) Der GH entscheidet, [...] die beiden Beschwerden miteinander zu verbinden (einstimmig).

II. Zu den Einreden der Regierung

(90) Die Regierung hat Unzulässigkeitseinreden in Bezug auf die Bsw. Nr. 48.151/11 und eine Unzulässigkeitseinrede bezüglich der Bsw. Nr. 77.769/13 erhoben.

1. Bsw. Nr. 48.151/11

a. Opfereigenschaft der bf. Gewerkschaften

(91) Laut der Regierung könnten sich die bf. Gewerkschaften nicht iSv. Art. 34 EMRK als Opfer von Maßnahmen sehen, die Eingriffe in die ihren Mitgliedern von der Konvention zuerkannten Rechte betreffen. [...].

(94) Gemäß ständiger Rechtsprechung des GH kann die Opfereigenschaft einer Vereinigung oder einer Gewerkschaft nur dann zuerkannt werden, wenn sie von der strittigen Maßnahme direkt betroffen ist.

(95) Im vorliegenden Fall wurden der FNASS und den vier Gewerkschaften zwar vom *Conseil d'État* Beschwerdelegitimation zwecks Anfechtung der strittigen Verordnung zugestanden, jedoch reicht dieser Umstand für sich nicht aus, um sie als Opfer iSv. Art. 34 EMRK anzusehen. Die Betroffenen sind weder direkt noch persönlich Opfer der von ihnen gerügten Verletzung von Art. 8 EMRK und Art. 2 4. Prot. EMRK und der Umstand allein, dass ihnen nach den Statuten die Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder zukommt, reicht nicht aus, um ihnen eine solche Eigenschaft zuzuerkennen. Insoweit die Beschwerde daher von der FNASS [und den Gewerkschaften für Rugbyspieler, Fußballspieler, Handballspieler und Basketballspieler] [...] eingebracht worden ist, muss sie als unvereinbar mit [...] der Konvention *ratione personae* und somit [als **unzulässig**] [...] zurückgewiesen werden (einstimmig).

b. Opfereigenschaft der individuellen Bf.

(96) [...] Die Regierung vertritt die Ansicht, dass jene acht Bf., die nicht in die Zielgruppe der ABD gereiht wurden, für sich keine Opfereigenschaft [...] iSv. Art. 34 EMRK beanspruchen können. [...].

(97) Bezüglich der restlichen 91 Bf. unterstreicht die Regierung, dass eine Würdigung ihrer Situation notwendigerweise »evolutiv« ist – dies angesichts der Gültigkeitsdauer einer Eintragung in die Zielgruppe, die seit der Verabschiedung der Verordnung vom 14.4.2010 auf ein Jahr unter dem Vorbehalt eventueller Erneuerung beschränkt ist. [...]. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde beim bzw. des Schriftverkehrs mit dem EGMR hätten jedoch nur elf der 91 Bf. der Zielgruppe [...] angehört. Die Regierung bringt schließlich vor, dass die Entscheidungen der ABD vom 4.9. und 22.10.2014 [die Namen von fünf Bf. aus der Liste der Zielgruppe zu streichen] neue Tatsachen darstellten, welche diese dem EGMR zur Kenntnis hätten bringen sollen. [...] Angesichts dieser neuen Umstände ersuche sie den EGMR auszusprechen, dass Letztere ihre Opfereigenschaft [...] verloren hätten.

(101) Der GH ist vorliegend mit zwei Unzulässigkeits-einreden der Regierung konfrontiert: Die erste betrifft [...] acht Bf. in ihrer Eigenschaft als Mitglieder [...] des International Rugby Board (IRB), während sich die zweite auf den Verlust der Opfereigenschaft jener [...] fünf Bf. gründet, die den GH nicht über ihre 2014 erfolgte Löschung aus der Liste der Zielgruppe informiert haben.

(102) Er bemerkt dazu, dass die von den Bf. kritisierte Verpflichtung, sich lokalisieren zu lassen, in Art. L. 232-15 Sportgesetz und im Erwägungsgrund Nr. 54 vorgesehen ist, wonach Sportler, die für die Dauer von einem Jahr in die Zielgruppe gereiht wurden, angehalten sind, präzise und aktuelle Auskünfte über ihren Aufenthaltsort zu geben. Unter diesen Umständen vertritt er die

Auffassung, dass sich lediglich jene Bf., die der Zielgruppe zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde – das ist der 23.7.2011 – angehörten, als Opfer iSv. Art. 34 EMRK ansehen können. Er schließt das Bestehen einer Opfereigenschaft daher in Bezug auf die acht Bf. des IRB aus. [...] Was die oben erwähnten fünf Bf. betrifft, gehörten diese zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde der Zielgruppe an und wird auch nicht bestritten, dass sie der Verpflichtung unterlagen, sich lokalisieren und kontrollieren zu lassen, was [im Fall der Nichtbefolgung] in einen Verweis münden konnte. Ihre 2014 erfolgte Löschung aus der Liste der Zielgruppe vermochte sie daher der Opfereigenschaft nicht zu berauben, war doch die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe *per definitionem* vom zeitlichem Ausmaß her beschränkt. Die zweite Unzulässigkeitseinrede der Regierung ist daher zurückzuweisen.

(103) Der GH kommt zu dem Schluss, dass die vorliegende Beschwerde – soweit sie von den Herren Da Silva, Gomis, Ho You Fat, Perquis, Congre, Coulibaly, Cavalli, Cabarry, Huget, Honrubia, Gharbi, Kerckhof, Busselier, Ternel, Kiour und Haon (nachfolgend: die Bf.) eingebracht wurde – mit [...] der Konvention *ratione personae* vereinbar ist. Bezüglich der übrigen Bf. muss sie gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 EMRK [als **unzulässig**] [...] zurückgewiesen werden (einstimmig).

c. Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges

(104) Die Regierung ersucht den GH hinsichtlich von 75 Bf. um Zurückweisung der Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges [als unzulässig], da diese es unterlassen hätten, beim *Conseil d'État* die Aufhebung der strittigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 379/2010 zu beantragen.

(107) Der GH hält fest, dass elf Bf. aus der Gruppe der Bf., denen er Opfereigenschaft iSv. Art. 34 EMRK zugestanden hat, keine Beschwerde an den *Conseil d'État* herangetragen haben. Dies war der Tatsache zu verdanken, dass sie zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde [...] noch nicht in die Zielgruppe aufgenommen worden waren. Unter diesen Umständen und angesichts der Zurückweisungsentscheidung des *Conseil d'État* vom 24.2.2011 ist der GH der Meinung, dass die Bf. nicht gehalten waren, diesen von neuem mit einer offensichtlich von vornherein zum Scheitern verurteilten Beschwerde anzurufen. Die Einrede der Regierung ist daher zurückzuweisen.

2. Bsw. Nr. 77.769/13

(109) Die Regierung bringt vor, die am 9.4.2015 erfolgte Streichung der Bf. aus der Liste der Zielgruppe – ein Umstand, über den sie den GH nicht informiert habe – hätte zum Verlust ihrer Opfereigenschaft [...] geführt.

(111) Der GH merkt an, dass Frau Longo zum Zeitpunkt der Einbringung ihrer Beschwerde Mitglied der Zielgruppe war und somit der strittigen »Lokalisierungsverpflichtung« unterlag. Unter diesen Umständen vermag die 2015 erfolgte Löschung aus der Zielgruppe ihr die Opfereigenschaft nicht zu nehmen. Die Unzulässigkeitseinrede der Regierung ist daher zurückzuweisen.

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

(112) Laut den Bf. [...] würde die »Lokalisierungsverpflichtung« einen unzulässigen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK darstellen.

1. Ist Art. 8 EMRK anwendbar und existierte ein Eingriff in das Privat- und Familienleben?

(151) Der GH hält fest, dass die Parteien übereinstimmend die Ansicht vertreten, dass die »Lokalisierungsverpflichtung« einen Eingriff in die von Art. 8 EMRK garantierten Rechte darstellt.

(155) Im vorliegenden Fall legte die »Lokalisierungsverpflichtung« – in der Art, wie sie zum damaligen Zeitpunkt gehandhabt wurde – in der Zielgruppe befindlichen Sportlern auf, für jedes kommende Trisemester zum einen über das ADAMS-System¹ oder mittels eines eigenen Formulars der ABD eine detaillierte Beschreibung ihres Tagesablaufs – das Wochenende eingeschlossen – zu liefern, zum anderen eine einstündige Zeitnische zwischen 6.00 und 21.00 Uhr betreffend einen Ort anzugeben, wo sie anwesend wären, um einer unerwarteten [Doping-]Kontrolle unterzogen zu werden. Derartige Kontrollen konnten außerhalb von Sportveranstaltungen und Trainingszeiten und auch in der Wohnung eines Sportlers stattfinden, falls dieser sie für die einstündige Zeitnische gewählt hatte, während der er Gegenstand von Kontrollen seitens der ABD sein durfte.

(156) Der GH hält weiters fest, dass die Sportler der Zielgruppe gehalten sind, eine öffentliche Behörde mit präzisen, detaillierten und aktuellen Informationen über ihren Aufenthaltsort und ihre Reisen – und zwar täglich – zu versorgen. Sie sind außerdem jeden Tag für eine einstündige Periode einem strikten Auffindbar- und Verfügbarkeitserfordernis unterworfen. Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen wird als Versäumnis angesehen, den »Verpflichtungen zur Übermittlung von Informationen über die Auffindbarkeit (Art. 9 des Erwägungsgrundes Nr. 54) nachzukommen«. Drei Säumnigkeiten innerhalb eines Zeitraums von 18 aufeinanderfolgenden Monaten haben eine Sanktion zur Folge. Zwecks Entscheidung darüber, ob derartige Verpflichtungen einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens

¹ Anti-doping Administration and Management System.

darstellen, muss der GH die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf das tägliche Leben der Bf. [...] einschließlich der damit einhergehenden Zwänge und Einschränkungen prüfen.

(157) In diesem Zusammenhang beobachtet der GH den mannigfaltigen und erschöpfenden Charakter der Auskünfte, welche die Bf. und Frau Longo über ihr Privatleben erteilen müssen. Diese umfassen die Gesamtheit des privaten und öffentlichen Raums, den sie besuchen. [...] Die strittigen Verpflichtungen beschränken die betroffenen Sportler in der Gestaltung ihrer Lebensführung, müssen sie doch jeden Tag während einer Stunde zwingend an einem präzise festgelegten Ort zwecks Durchführung von Kontrollen anwesend und verfügbar sein. Obwohl dieses Transparenz- und Verfügbarkeitserfordernis Spitzensportlern durchaus geläufig ist, reicht dies für den GH aus, um zur Feststellung zu gelangen, dass dadurch [...] ihre private Lebensqualität eingeschränkt wird – mit Rückwirkungen auf ihr Familienleben und ihre Lebensweise. Vor allem aber wird dadurch die Selbstbestimmung der Betroffenen eingeengt.

(158) Vom »Lokalisierungserfordernis« betroffen ist auch die Intimität der Örtlichkeit, wo sich das Privatleben abspielt – sprich die Wohnung. Einerseits möchte der GH nicht ausschließen, dass Trainingsplätze sowie Sport- und Wettkampfveranstaltungen und außerhalb befindliche Orte wie etwa ein Hotelzimmer wenn auf Reisen – einer Wohnung iSv. Art. 8 EMRK gleichgesetzt werden können. Andererseits gestattet Art. L. 232-13-1-3 des Sportgesetzes die Möglichkeit, Kontrollen am Wohnort der Betroffenen durchzuführen. Nun haben aber die Bf. [...] keine andere Wahl, als sich an diesem Ort zwecks Wahrung der einstündigen Zeiträume lokalisieren zu lassen, was auch die Regierung nicht abstreitet. Sie befinden sich somit in einem ständigen Dilemma, entweder der strittigen Verpflichtung Folge zu leisten und damit auf den friedlichen Genuss ihrer Wohnung zu verzichten oder sich der Verpflichtung zu verweigern, was zu Sanktionen führen könnte, mögen sie nun verbotene Produkte zu sich genommen haben oder nicht.

(159) Angesichts dessen ist der GH der Ansicht, dass die »Lokalisierungsverpflichtung« einen Eingriff in die Ausübung der den Bf. [...] unter Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleisteten Rechte darstellt. [...]

2. Zur Rechtfertigung des Eingriffs

a. Beruhte der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage?

(161) Die Bf. [...] bestreiten nicht, dass der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage – nämlich den Art. L 232-5 und L 232-15 idF. der Verordnung Nr. 379/2010 – beruhte. Hingegen sind sie der Ansicht, dass es sich bei den Entscheidungen der ABD um kein »Gesetz« handelt, [...] komme dieser Einrichtung doch keine Befugnis zur Verabschiedung zugänglicher und präziser Regelungen zu.

(162) Art. L 232-15 präzisiert die Verpflichtungen von Sportlern der Zielgruppe und die Dauer der Eintragung in diese Gruppe. Zwecks Umsetzung dieser Bestimmung hat die ABD – eine per Gesetz Nr. 405/2006 vom 5.4.2006 eingerichtete unabhängige öffentliche Stelle [...], die mit der Planung und der Durchführung von Dopingkontrollen und in dieser Eigenschaft mit der Auswahl von Sportlern für die Zielgruppe betraut ist – die für diese geltenden Verpflichtungen definiert, wie sie von Art. R 232-86 Sportgesetz in seinem Erwägungsgrund Nr. 54 nahegelegt werden. Dieser Text, der im Amtsblatt veröffentlicht wurde, ist folglich zugänglich. Darin sind Informationen für Sportler über ihre Auswahl für die Zielgruppe vorgesehen, der grundsätzlich ein kontradiktorisches Verfahren vorangeht und die Gegenstand einer gerichtlichen Anfechtung vor dem *Conseil d'État* sein kann. Erläutert werden zudem der Inhalt der Informationen über den Aufenthaltsort, die Kommunikationsmodalitäten [...], die Versäumnisse in Bezug auf die »Lokalisierungsverpflichtung« und die damit einhergehenden Sanktionen. Mit Rücksicht auf die präzisen und detaillierten Angaben im Text, der von einer staatlichen Autorität im Einklang mit den Bestimmungen des WADC übernommen wurde, ist der GH der Ansicht, dass dieser es Sportlern mit einer Lizenz [...] gestattet, ihr Verhalten zu regeln und adäquaten Schutz gegen Willkür zu genießen.

(163) Der Eingriff war daher »gesetzlich vorgesehen« iSv. Art. 8 Abs. 2 EMRK.

b. Bestand ein legitimes Ziel?

(164) Die Parteien sind sich über die Ziele der strittigen Verpflichtung uneinig. Die Regierung bezieht sich auf die legitimen Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Moral, während die Bf. nicht der Meinung sind, dass die Bekämpfung von Doping diese Ziele verfolgt. Die Realität von Dopingmissbräuchen sei nicht erwiesen, ferner sei die Gesundheit von Sportlern bereits geschützt und die Berufung auf die Ethik sei bloße Fassade, um wirtschaftliche Interessen am Sport zu schützen und gewisse Athleten zu stigmatisieren.

(165) Der GH hält dazu erst einmal fest, dass die Bf. in keiner Weise zu belegen vermochten, dass bei der Bekämpfung von Doping wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen. Der Rest der von ihnen vorgebrachten Argumente betrifft die Frage der Notwendigkeit des Eingriffs. Was nun das erste von der Regierung dargelegte Ziel – den **Schutz der Gesundheit** – angeht, merkt der GH ebenso wie die Regierung an, dass es Bestandteil einschlägiger internationaler Texte ist und auch alle Elemente der [dem GH vorliegenden] Unterlagen in die Richtung eines solchen Zieles gehen. Das Übereinkommen des Europarats gegen Doping vom 16.11.1989, der [von der Welt-Anti-Dopingagentur – WADA] verabschiedete WADC vom 1.1.2004, das Internationale Überein-

kommen der UNESCO gegen Doping im Sport vom 1.2.2007 und das [französische] Sportgesetz stellen den Kampf gegen Doping *unisono* als Anliegen der Gesundheit dar, welches der Sport vordringlich fördern will. Folglich ist der GH bereit anzuerkennen, dass die »Lokalisierungsverpflichtung« auf Fragen der »Gesundheit« zu reagieren beabsichtigt – und zwar nicht nur von professionellen Sportlern, sondern auch von Amateursportlern, darunter insbesondere Jugendlichen [...].

(166) Zum zweiten geltend gemachten Ziel, dem **Schutz der Moral**, verweist die Regierung auf die »Anständigkeit« von sportlichen Wettkämpfen. Der GH merkt dazu an, dass die Notwendigkeit der Dopingbekämpfung im Bereich des Sports schon immer Allgemeingültigkeit hatte und nimmt in dieser Hinsicht Bezug auf die zuvor zitierten völkerrechtlichen Texte, bei denen die Prinzipien des *fair play* und der Chancengleichheit eines der Fundamente der Dopingbekämpfung bilden. Was die Regierung zum Rechtfertigungsgrund der [...] Moral [...] vorbringt, gilt nach Ansicht des GH auch für das legitime Ziel des »Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer«. In der Tat verhält es sich nämlich so, dass der Gebrauch von verbotenen Substanzen zwecks Leistungssteigerung zum einen jene Mitbewerber in unfairer Weise benachteiligt, die auf sportlichem Gebiet dasselbe Niveau halten, jedoch auf leistungssteigernde Mittel verzichten, zum anderen werden dadurch Amateursportler, darunter vor allem die Jugend, dazu verleitet, derartige Produkte zu verwenden, um sportliche Erfolge [...] zu erzielen. Schließlich wird auch das Publikum »geprellt«, welches sich einen fairen Wettkampf erwartet und darauf auch ein Anrecht hat.

c. War der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig?

(168) Der GH erinnert daran, dass der *Conseil d'État* in seinen Entscheidungen vom 24.2.2011 bzw. 18.12.2013 [...] urteilte, dass die »Lokalisierungsverpflichtung« angesichts der im allgemeinen Interesse liegenden Ziele der Dopingbekämpfung, insbesondere des Schutzes der Gesundheit der Sportler wie auch der Garantien des *fair play* und der Ethik von sportlichen Wettkämpfen, keinen exzessiven Eingriff in Art. 8 EMRK darstelle. Letzterer hob vor allem die Bedeutung von unerwarteten Kontrollen hervor, da gewisse Dopingsubstanzen nur für kurze Zeit nach der Einnahme nachweisbar wären [...].

(169) Der GH teilt die Feststellung des *Conseil d'État*, wonach die den Bf. auferlegte »Lokalisierungsverpflichtung« »anstrengend« sei. Er ist bereit anzuerkennen, dass sie bedeutende Rückwirkungen auf ihr tägliches Leben hat und aufgrund des Ausmaßes an Informationen, welche sie der ABD liefern müssen, und der täglichen Beschränkungen ihrer persönlichen Autonomie als signifikante Beeinträchtigung ihres Privatlebens angesehen

werden kann. Das Lokalisierungsmodell hat auch Auswirkungen auf den Genuss ihrer Wohnung, da Dopingkontrollen dort in geradezu aufdringlicher Weise stattfinden können. Der GH akzeptiert daher das mit Nachdruck geäußerte Vorbringen der Bf., dass sie Verpflichtungen unterworfen seien, die für die Mehrheit der aktiven Bevölkerung nicht gelten würden.

(170) Bei dieser Sachlage muss der GH die von der Regierung und der nebenintervenierenden Partei, der WADA, zum allgemeinen Interesse vorgebrachten Argumente prüfen, wonach dieses den Eingriff in das Privatleben der Bf. rechtfertigen würde. Bevor der GH über die Frage der Ausgewogenheit der auf dem Spiel stehenden Interessen urteilt, muss er sich jedoch zuvor ein Bild über die Gefahren des Dopings und über die Existenz einer gemeinsamen Auffassung auf europäischer und internationaler Ebene zu den von den Beschwerden aufgeworfenen Fragen machen.

i. Die mit Doping einhergehenden Gefahren

(171) [...] [Der GH] stellt breite Übereinstimmung unter den [...] nationalen und internationalen Autoritäten fest, wonach die mit Doping einhergehenden Gefahren für den menschlichen Organismus [...] angeprangert und bekämpft werden sollten.

(172) In diesem Punkt nimmt der GH auch Bezug auf die Grundlagen einschlägiger internationaler Abkommen, von denen alle die Dopingbekämpfung im Namen des Schutzes der Gesundheit legitimieren.

(173) In diesem Zusammenhang vertraut er insbesondere den detaillierten Berichten der *Académie nationale de médecine* und des französischen Senats. [...]

(174) Beide Berichte bekräftigen mit Nachdruck und Deutlichkeit die Risiken, welche Doping für die Gesundheit der Sportler mit sich bringt. [...] In beiden Dokumenten wird auch vor der anhaltenden Entwicklung besonders ausgeklügelter Dopingmethoden unter Zuhilfenahme von Substanzen in sehr schwacher Dosierung und mit komplexen chemischen Strukturen gewarnt. Diese Form von Doping ist lediglich während eines sehr kurzen Zeitraums nachweisbar [...]. [...] Da regelmäßig neue Dopingprodukte auf den Markt kommen, müssen die Nachweismethoden immer auf den neuesten Stand gebracht werden, was sich als extrem schwierig erweist. Schließlich sind die genannten Berichte insofern alarmierend, als neuerdings eine Fokussierung auf »Gendoping« festzustellen ist.

(175) Im Lichte dieser – von prominenten wissenschaftlichen und politischen Autoritäten erstellten – Arbeiten ist der GH der Ansicht, dass die Bf. die Auswirkungen des Konsums von Dopingprodukten auf die Gesundheit herunterspielen. [...] Im Übrigen erblickt er in den strapaziösen Auswirkungen von Sportveranstaltungen auf hohem Niveau einen zusätzlichen Grund, die Gesundheit der betroffenen Sportler vor den Gefahren

des Dopings zu schützen – keinesfalls aber ein Motiv, den Kampf gegen diese Praxis einzuschränken.

(176) Wenn nun auch die Dopingbekämpfung eine Frage der öffentlichen Gesundheit im professionellen Sport betrifft, berührt sie dennoch die Gesamtheit der Sportler. Laut den oben zitierten Berichten hat das Doping die Welt der Amateursportler, darunter vor allem die Jugend, in beunruhigenden Ausmaßen erreicht. [...] Der Bericht des französischen Senats schlägt sogar Alarm betreffend ein Auftreten von Massendoping. [...] Auch das erwähnte UNESCO-Abkommen drückt deutliche Besorgnis hinsichtlich der Auswirkungen des Dopings auf die Sportgemeinde im Allgemeinen und insbesondere die Jugend aus. [...] Für den GH stellt der Umstand, dass das Verhalten von Spitzensportlern naturgemäß einen großen Einfluß auf Jugendliche ausübt, einen zusätzlichen Rechtfertigungsgrund für die »Zumutungen« dar, welche ihnen für die Dauer der Eintragung in die Zielgruppe auferlegt werden.

(177) Der GH ist daher davon überzeugt, dass die im vorliegenden Fall aufgeworfenen Fragen der (öffentlichen) Gesundheit und die berechtigten Bedenken aus ethischer Sicht [...] ein entscheidendes Argument für die Notwendigkeit des strittigen Eingriffs [...] liefern.

ii. Zur Existenz einer gemeinsamen Sicht zu Doping in Europa und auf der ganzen Welt

(178) Der GH hält fest, dass im Bereich des Sports Doping [...] eine der Hauptsorgen des Europarats darstellt. Dieser hat nie gezögert, sein Engagement in Richtung einer Reduzierung dieser Praxis und einer Verschärfung unangekündigter Kontrollen zu verstärken. Mit der Schaffung der WADA und der Einführung des WADC im Jahr 2003 hat die Antidopingstrategie weltweites Niveau erlangt. [...] Seit 2009 hat die WADA erhebliche Anstrengungen zur Erreichung einer größeren Harmonisierung unter den Antidoping-Organisationen im Wege der Herausarbeitung internationaler Standards unternommen. Einer davon ist den Kontrollen und insbesondere den »Erfordernissen betreffend Informationen über die Auffindung des Sportlers« gewidmet. Zwischenzeitlich wurde das oben erwähnte UNESCO-Abkommen verabschiedet, um die Eingliederung des WADC in das nationale Recht der Ratifikationsstaaten zu ermöglichen.

(179) [...] Die letzte Textversion des WADC aus 2015 zeigt eine Tendenz zum Ausbau und zur Intensivierung von Dopingkontrollen – und zwar auch bei solchen Sportlern, die nicht der Zielgruppe angehören.

(180) Der GH merkt an, dass die Kooperation zwischen dem Europarat und der WADA in Richtung einer größeren Harmonisierung der Doping-Bekämpfung inner- und außerhalb Europas weitergeht. [...]

(181) Unter diesen Umständen ist er der Ansicht, dass hinsichtlich der Vorschriften und der Praxis auf internationaler Ebene europa- und weltweit eine gemeinsame

Sicht über die Notwendigkeit der Durchführung unerwarteter Kontrollen besteht. [...]

(182) [...] Der GH hält fest, dass die Staaten bei der rechtlichen Lösung der sich bei der Dopingbekämpfung stellenden konkreten Probleme einen weiten Ermessensspielraum bezüglich der damit im Zusammenhang stehenden komplexen wissenschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragen genießen.

(183) Frankreich, welches das besagte UNESCO-Abkommen ratifiziert hat, hat eine klare Wahl getroffen, wie sein Recht in Einklang mit den Prinzipien des WADC auf dem Gebiet der Auffindung von Athleten zu bringen wäre. Mit der Verabschiedung der Verordnung vom 14.4.2010 und der Übernahme der Prinzipien der WADC durch die ABD reiht sich Frankreich unter jene europäischen Staaten ein, welche die Regelungen des WADC betreffend die Lokalisierung [von Sportlern] in der Textversion aus 2009 praktisch vollständig in das innerstaatliche Recht überführt haben. [...] Der GH meint [...], dass der von Frankreich auf diesem Gebiet [...] gewählte Ansatz mit dem aus internationalen Spezialinstrumenten hervorgehenden Konsens vereinbar ist. [...]

iii. Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den miteinander konkurrierenden Interessen

(185) Der GH hat weiter oben die besonderen Schwierigkeiten festgehalten, mit denen die Bf. im Zusammenhang mit der Befolgung der »Lokalisierungsverpflichtung« konfrontiert sind. Ihm ist erstens bewusst, dass für einige von ihnen, bei denen die Eintragung in die Zielgruppe mehrere Male erneuert wurde, die durch die genannte Verpflichtung auferlegten Zwänge ein tägliches Ausmaß an Beeinträchtigung – und zwar für einen langen Zeitraum – erreichen kann, was beunruhigend ist. Angesichts dessen wurde mit der Verordnung vom 14.4.2010 eine präzise Gültigkeitsdauer für die Eintragung in die Zielgruppe festgelegt, welche auf ein Jahr begrenzt wurde. Diese neue Regelung [...], welche vorsieht, dass dem betroffenen Sportler im Vorfeld ein kontradiktorisches Verfahren zur Verfügung steht, stellt eine Verbesserung der Sportlern gewährten Verfahrensgarantien dar.

(186) Zweitens möchte er anmerken, dass Sportler unter bestimmten Umständen aus praktischen Gründen dazu angehalten werden können, sich an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihrem Urlaubsort am Wochenende bzw. während des Urlaubs lokalisieren zu lassen, wobei sie damit rechnen müssen, dort einer Kontrolle unterworfen zu werden. Eine derartige Situation stellt einen Eingriff in den friedlichen Genuss ihrer Wohnung dar und wirkt sich nachteilig auf ihr Privat- und Familienleben aus. In diesem Zusammenhang erinnert der GH daran, dass besagte Lokalisierung auf Antrag des betroffenen Sportlers und nach einem festgelegten Zeitfenster erfolgt und als effizientes Mittel

der Dopingkontrolle eingefordert wird. Derartige Kontrollen spielen sich daher in einem ganz anderen Kontext ab verglichen mit solchen unter richterlicher Beaufsichtigung, [...] etwa einer Hausdurchsuchung [...], wo *per definitionem* das Kernstück des Rechts auf Achtung der Wohnung berührt wird, und denen sie daher nicht gleichgestellt werden können.

(187) Jedenfalls ist der GH der Meinung, dass das von den französischen Behörden beschlossene Regelwerk rund um die »Lokalisierungsverpflichtung« einen rechtlichen Rahmen zur Bekämpfung von Doping eröffnet, was aus Sicht der Gewährleistung der Rechte der betroffenen Sportler nicht unterschätzt werden sollte. [...]

(188) [...] Die Bf. stellen die Effektivität der Kontrollen, denen sie unterworfen sind, in Frage. Zwar trifft es zu, dass den [...] übermittelten Statistiken zufolge positive Dopingresultate sehr selten sind, jedoch schreibt der GH diesen Umstand – ähnlich wie die Regierung – der Tatsache zu, dass dieses Resultat zumindest teilweise dem abschreckenden Kampf gegen Doping geschuldet ist. Der GH will keineswegs ignorieren, dass die Kontrollen zwecks Auffindung der betroffenen Sportler nur einen von vielen Aspekten der Dopingbekämpfung darstellen. Er ist auch nicht der Ansicht, dass die Bf. Nutzen aus der Komplexität des Problems ziehen sollten, um von der »Lokalisierungsverpflichtung« entbunden werden zu können. Als von einem im Bereich des Hochleistungssports besonders häufig vorkommenden »Übel« direkt Betroffene haben sie ihren Teil von mit den erforderlichen Maßnahmen unweigerlich einhergehenden Zwängen [...] zu übernehmen. Der angeblich endemische Charakter von Doping in der Sportwelt vermag die Legitimität des Bestrebens, Doping im Keim zu ersticken, nicht in Frage zu stellen, sondern rechtfertigt vielmehr den Wunsch der öffentlichen Behörden, die Bekämpfung des Dopings »ordentlich zu machen«.

(189) Der GH ist auch nicht überzeugt von der These der Bf., wonach der halbherzige Einsatz, mit der die öffentliche Gewalt anderen Gefahren für die menschliche Gesundheit – wie etwa dem Tabakkonsum – entgegengetrete, oder die geringere Kontrolle anderer von gesundheitlichen Fragen betroffener Sparten sie zu Unrecht benachteilige. Gesetzt den Fall, dies wäre erwiesen, vermag die Behauptung der Bf. eine Inaktivität der öffentlichen Behörden bei der Dopingbekämpfung jedoch nicht zu rechtfertigen [...].

(190) Der GH ist schließlich der Ansicht, dass die Bf. nicht überzeugend darzulegen vermögen, dass begrenzte Kontrollen an ihren Trainingsorten und die Achtung von »Augenblicken« ihres Privatlebens zur Realisierung der von den nationalen Behörden anvisierten Ziele ausreichen würden, werden doch Dopingmethoden immer ausgeklügelter und existieren nur mehr sehr kurze Zeitfenster, innerhalb derer verbotene Substanzen entdeckt werden können. [...]

iv. Ergebnis

(191) Der GH will die Auswirkungen der »Lokalisierungsverpflichtung« auf das Privatleben der Bf. keineswegs unterschätzen. Andererseits sind die im allgemeinen Interesse liegenden Motive, welche sie notwendig machen, von besonderer Bedeutung und rechtfertigen seiner Ansicht nach die damit verbundenen Einschränkungen der Rechte der Bf. nach Art. 8 EMRK. Eine Verringerung oder Abschaffung der von ihnen gerügten Verpflichtungen würde die Gefahren des Dopings für ihre Gesundheit – und die der gesamten Sportgemeinde – vergrößern und dem in Europa und international vertretenen gemeinsamen Standpunkt zur Notwendigkeit unerwarteter Kontrollen zuwiderlaufen. Der GH kommt daher zu dem Schluss, dass der französische Staat ein faires Gleichgewicht zwischen den auf dem Spiel stehenden Interessen getroffen und daher **keine Verletzung von Art. 8 EMRK** stattgefunden hat (einstimmig).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 4. Prot. EMRK

(192) Die Bf. legen dar, die »Lokalisierungsverpflichtung« würde gegen ihr *Recht auf Freizügigkeit* verstoßen.

(198) Der GH erinnert daran, dass die Freizügigkeit [...] das Recht gewährleistet, [...] sich frei im Hoheitsgebiet eines Staates zu bewegen [...]. Weiters hält er ebenso wie die Regierung fest, dass spezielle Überwachungsmaßnahmen etwa im Hausarrest im Prinzip eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit iSv. Art. 2 4. Prot. EMRK darstellen. Gleiches [...] gilt für die Verpflichtung eines Bf., sich jedesmal bei der Polizei zu melden, wenn er den Wohnort wechselt oder seiner Familie bzw. seinen Freunden einen Besuch abstattet [...]. [...]

(199) Im vorliegenden Fall [...] sind die Bf. angehalten, der ABD einen täglichen Zeitraum von 60 Minuten anzugeben, innerhalb dessen sie an einem festgelegten Ort zwecks Durchführung einer unangekündigten Kontrolle anzutreffen sind. Das bedeutet, dass sie an einem bestimmten Ort für eine Stunde zu verbleiben haben. Erinnert sei daran, dass dieser Ort von ihnen ausgewählt wird und dass er ihre Wohnung nur auf ihren Antrag hin und innerhalb eines begrenzten Zeitfensters miteinschließt. Der GH schließt daraus, dass diese Verpflichtung das diskrete Kommen und Gehen verhindern soll, was mehr einem Eingriff in die Intimität des Privatlebens als einer Überwachungsmaßnahme gleicht. Er nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Entscheidung der nationalen Instanzen, die »Lokalisierungsverpflichtung« nicht als Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu werten [...]. Die strittigen Maßnahmen können daher entgegen dem Vorbringen der Bf. nicht mit einer Örtlichkeit unter elektronischer Überwachung verglichen werden, die im Zusammenhang mit einer Vollzugslockerungsmaßnahme oder der Anordnung eines Hausarrests

– als Alternative zur Haft – erfolgt. Schließlich ist festzuhalten, dass die Bf. nicht daran gehindert sind, den Aufenthaltsstaat zu verlassen, sondern lediglich angeben müssen, wo sie im Bestimmungsland zwecks Durchführung von unangemeldeten Kontrollen erreichbar sind.

(200) Angesichts des Vorgesagten kommt der GH zu dem Ergebnis, dass Art. 2 4. Prot. EMRK im vorliegenden Fall **nicht anwendbar** ist. Dieser Beschwerdepunkt ist daher mit den Bestimmungen der Konvention *ratione materiae* unvereinbar und muss gemäß Art. 35 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 EMRK [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden (einstimmig).